

# **Satzung des Europäischen Berufs-Kraftfahrerverbandes e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Als Zentralverband für Berufs-Kraftfahrer führt der Verband den Namen:  
EUROPÄISCHER BERUFS-KRAFTFAHRERVERBAND e.V. Kurzform: EUKV e.V. nachfolgend EUKV genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist Bad Oeynhausen.

## **§ 2**

### **Örtlicher Bereich und Gliederung**

1. Der EUKV erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das europäische Ausland. Er gliedert sich in Bezirke entsprechend der Grenzen, die der Hauptvorstand festlegt.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck und Aufgaben des EUKV sind die Intensivierung des Zusammenschlusses von Berufskraftfahrern als kameradschaftliche Gemeinschaft, die Förderung der Mitglieder im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit und beruflichen Fortbildung. Insbesondere soll der EUKV auf eine gesetzliche Regelung hinwirken, dass gewerbliche Nutzfahrzeuge von mindestens einem Berufskraftfahrer i.S. der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 24.10.1973 geändert am 08.01.2001 (Bundesgesetzblatt I, 1518 ff.) besetzt sein sollen.
2. Der EUKV ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
3. Der EUKV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Der EUKV setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Über Neuaufnahmen entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in formlos mitzuteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums sind nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt bei Neuaufnahmen mit dem 1. des Monats, der auf das Datum der Bestätigung durch das Präsidium folgt.

## **§ 6**

### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Kraftfahrerberuf ausübt oder eine entsprechende Ausbildung begonnen hat. Sofern die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft entfallen, tritt die außerordentliche Mitgliedschaft ein.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des EUKV unterstützen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. In das Präsidium und den Hauptvorstand sind nur natürliche Personen wählbar.
2. Bei Vorliegen besonderer Verdienste um den EUKV kann Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Hauptvorstand. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Beitragszahlung befreit werden. Im Übrigen können sie die Leistungen des EUKV nach Zahlung des Beitrages entsprechend der Beitragsordnung und Erfüllung der sonstigen satzungsgemäß entstandenen Zahlungsvoraussetzungen in Anspruch nehmen.

## **§ 8**

### **Aufnahmegebühr, Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, die festgesetzte Zahlung der EUKV - Beiträge gemäß Beitragsordnung und die sonstigen satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen an den EUKV termingerecht zu entrichten.
2. Die Beitragsordnung und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem EUKV gegenüber im Rückstand, so hat es keinen Anspruch auf Leistungen durch den EUKV und kann ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied, das in Ausbildung steht und entsprechenden Nachweis hierüber führt, kann für die Dauer der Berufsausbildung von der Beitragszahlung freigestellt werden.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den EUKV bei allen seinen Zielen und Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung des EUKV, Anordnungen und Richtlinien im Interesse der Allgemeinheit zu beachten sowie untereinander kameradschaftliches Verhalten zu pflegen.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung
2. Ausschluss
3. Tod

## **§ 11**

### **Kündigung**

Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Sie hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Sie wird wirksam, wenn das Kündigungsschreiben spätestens bis zum 31. März (Kündigung zum 30.06) bzw. bis zum 30. September (Kündigung zum 31. 12.) Bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

## **§ 12**

## Ausschluss

1. Der Ausschluss kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen das Ansehen des EUKV oder gegen dessen Satzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.
  - b) sich ein Vereinsschädigendes oder ein unehrenhaftes Verhalten zuschulden kommen lässt.
2. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
3. Das Präsidium hat den Ausschluss dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.  
Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Schreibens gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Hauptvorstand einlegen.
4. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist unanfechtbar.

## § 13

### Wirkung des Ausscheidens oder des Ausschlusses

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im EUKV erlöschen jegliche Mitgliedschaftsrechte im EUKV e.V.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet den Ausgeschiedenen nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EUKV.
3. Dem Ausgeschiedenen ist es untersagt, eine Verbandsnadel oder ein sonstiges Abzeichen des EUKV weiterhin zu tragen oder zu führen. EUKV-eigene Gegenstände und der Mitgliedsausweis sind an den EUKV zurückzugeben.

## § 14

### Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Das Präsidium
3. Der Hauptvorstand

Die Mitglieder der Organe des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen regelt das Präsidium nach Anhörung des Hauptvorstandes.

## § 15

### Verbandstag

1. Der Verbandstag als oberstes Organ wird durch den Präsidenten jährlich durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung für den ordentlichen Verbandstag **mindestens acht Wochen vorher einberufen**.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. **Juristische Personen** bzw. deren Vertreter sind **nicht** stimmberechtigt.
3. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag **eines** stimmberechtigten Mitgliedes **erfolgt geheime** Abstimmung.
5. Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung insbesondere über folgende Punkte:
  - a) Wahl des Präsidiums, das auf vier Jahre gewählt wird.
  - b) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
  - c) **Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.**
  - d) Anträge allgemeiner Art.

- e. Auflösung des Verbandes, für die eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
  - f) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes.
6. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
  7. Über den Verbandstag und über die gefassten Beschlüsse ist von einem/r Protokollführer/in, der vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt wird, ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf des Verbandstages wiedergeben. Es muss außerdem die gefassten Beschlüsse beinhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
  8. Die Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Kassenprüfbericht ist schriftlich zu fertigen, von beiden Kassenprüfern unterschreiben und innerhalb von vier Wochen der Verbandsgeschäftsstelle zu übersenden. Auf dem Verbandstag haben die Kassenprüfer über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 16**

### **Das Präsidium**

1. Das Präsidium führt alle anfallenden Geschäfte, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

- 1: dem Präsidenten
- 2: dem Vizepräsidenten
- 3: dem Schatzmeister

Das Präsidium fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 17**

### **Der Hauptvorstand**

Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern, die vom Verbandstag gewählt werden. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung diejenige seines Vertreters. Aus besonderen Gründen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

In das Präsidium oder den Hauptvorstand können nur Mitglieder des EUKV gewählt oder bestellt werden.

## **§ 18**

### **Vertretung des Verbandes**

Der EUKV wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 19**

### **Gliederungen des Verbandes**

1. Diese Satzung gilt sinngemäß auch für die Gliederungen des Verbandes.
2. Die Bezirke sind verpflichtet, der Verbandsgeschäftsstelle von den jeweiligen Versammlungen ein Protokoll zu übersenden.

## **§ 20**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten von Änderungen der Satzung**

Änderungen dieser Satzung treten erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.